



Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur

BEKANNTMACHUNG

zur 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Mittwoch, den 14.08.2019, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. EFRE-Programm „Lokale Ökonomie;
hier: Förderrichtlinie und Förderausschuss
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2017 - betr. Informationstafeln zur
Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten in Homberg (Efze)
3. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. Wohnmobilstellplatz
4. Verschiedenes

Homberg (Efze), 02.08.2019

Axel Becker
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 15.08.2019

14. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Mittwoch, 14.08.2019, 18:30 Uhr bis 19:55 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Axel Becker	
stellv. Ausschussvorsitzender Jürgen Thureau	vertritt Dr. Herbold, Martin (SPD)
Ausschussmitglied Klaus Bölling	
Ausschussmitglied Carsten Giesa	
Ausschussmitglied Achim Jäger	vertritt Seib, Alexander (FWG) (18:30 - 19:26 Uhr)
Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz	
Ausschussmitglied Christian Utpatel	vertritt Koch, Helmut (FWG)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz (18:30 - 19:27 Uhr)

Gäste:

4 Mitglieder des Wohnmobilstammtisches

Schriftführer:

Schriftführer Uwe Dittmer

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Axel Becker eröffnete um 18.30 Uhr die Sitzung des Gremiums, begrüßte die Gäste und Ausschussmitglieder und stellte fest, dass gegen Frist und Form der Einladung und das Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden und dass der Ausschuss mit sieben Mitgliedern beschlussfähig ist.

3. **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. Wohnmobilstellplatz**

Die Ausschussmitglieder entschieden, dass sie den Tagesordnungspunkt 3 nicht von der Tagesordnung absetzen möchten, wie von Herrn Pfalz vorgeschlagen, sondern als neuen TOP 1 vorziehen und mit den Gästen (Mitglieder des Wohnmobilstammtisches) über das Thema diskutieren möchten.

Beschluss

Der TOP 3 mit dem Nachtrag (Punkte 3.1 und 3.2) wird nicht von der Tagesordnung abgesetzt, sondern als neuer TOP 1 vorgezogen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 1

Die einzelnen Punkte bezüglich der Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes wurden sodann ausführlich diskutiert. Die Ausschussmitglieder nehmen diese Informationen mit in ihre Fraktionen. Dort möchten die Ausschussmitglieder eine Entscheidung über einen Aufstellungsbeschluss in ihren Fraktionen final diskutieren. Deshalb wurde über einen Aufstellungsbeschluss keine Entscheidung getroffen.

Es soll einen Folgetermin des Ausschusses geben, an dem nur das Thema Wohnmobilstellplatz auf der Tagesordnung stehen soll, mit einem Ortstermin an der betreffenden Fläche für einen neuen Wohnmobilstellplatz.

Der Ausschussvorsitzende Becker bedankt sich bei den Gästen für die vorzeigbare Vorarbeit und für ihr außerordentliches Engagement und brachte seine Freude über eine zukünftige Zusammenarbeit zum Ausdruck.

1.

1.1 **EFRE-Programm „Lokale Ökonomie; hier: Förderrichtlinie und Förderausschuss**

**VL-4/2019
5. Ergänzung**

Der Ausschuss sprach sich für die vorliegende Förderrichtlinie und die Einrichtung eines Förderausschusses aus.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur spricht sich für die Förderrichtlinie zum EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“ aus und für die Einrichtung eines Förderausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1

2. Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2017 - betr. Informationstafeln zur Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten in Homberg (Efze)

Der Ausschussvorsitzende Becker informierte die Ausschussmitglieder darüber, dass der Förderantrag aus Mittel der LEADER-Förderung, mit denen die Informationstafeln hätten finanziert werden sollen, inzwischen abgelehnt worden ist. Es soll jedoch ein neuer Antrag für neue LEADER-Fördermittel gestellt werden.

Die Ausschussmitglieder nahmen dies zur Kenntnis.

4. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende Becker fragte, ob es noch Themen gäbe, die unter Punkt „Verschiedenes“ besprochen werden sollten. Es gab keine weiteren Themen.

Der Ausschussvorsitzende Becker bedankte sich bei den Ausschussmitgliedern und den Gästen für die Mitarbeit. Er bat, dass man in der Diskussion auf die Wortwahl und Rhetorik achten und vorhandene Fragen konstruktiv stellen solle. Das sei einem guten Miteinander in der Zusammenarbeit förderlich.

Axel Becker
Ausschussvorsitzender

Uwe Dittmer
Schriftführer

Homberg (Efze), 12.06.2019

Wohnmobilstellplatz Homberg (Efze), am Schwimmbad „Erleborn“

Lage: Teilstück des Flurstückes 157

Größe: Grundstück ca. 5.000 m²,

nicht nutzbarer Rand und Böschungsflächen ca. 2.000 m²

Anzahl der zukünftigen Stellplätze: 36

Breite der Stellplätze: 6,00 m

Länge der Stellplätze: 8,50 m -10,00 m

Oberfläche der Stellplatzflächen: Schotterrassen. Ein- und Ausfahrt in Bitumenbauweise (0/32).

Die Schotterrassenfläche hat talseitig ein Gefälle von 1,5 %, in Längsrichtung Waage.

Saatgut: Parkplatzrasen mit Kräutern.

Böschungen: Landschaftsrasen mit Kräutern.

Böschungsfächen werden mit einer Neigung von 40° umseitig hergestellt. Die Einsaat wird mit Landschaftsrasen mit Kräutern hergestellt. Vorhandener Baum- und Strauchbestand wird soweit wie es möglich ist erhalten. Weiden erhalten einen Verjüngungsschnitt. Das gerodete Holz wird als Habitat auf einen Haufen aufgesetzt. Böschungsfächen werden zusätzlich mit heimischen Gehölzen bepflanzt (Holunder, Weißdorn, Wildrosen etc.).

Entwässerung: Im Bereich des vorhandenen Parkplatzes (Schwimmbad) entsteht eine offene Entwässerungsrinne, Länge: 12 m, Breite: 0,60 m , aus Betonsteinen (Stück 12 cm) aufgesetzt auf Betonbett, Stärke: 30 cm.

Entsorgung: Schwarz- und Grauwasser läuft in eine ca. 35 cm breite und 3 m lange spülbare Edelstahlrinne. Anschluss an Kanalsystem Schwimmbad.

Chem. WC Entsorgung: Spülbare Entsorgungsstation.

Sanitäranlagen und Spülküche: Um den Betrieb des Schwimmbades und der Gastronomie nicht zusätzlich zu belasten wird empfohlen zwei Sanitärcontainer aufzustellen:

Damen: 2 Duschen, 2 Handwaschbecken, 2 Toiletten, 1 Handwaschbecken.

Herren: 2 Duschen, 2 Handwaschbecken, 2 Toiletten, 2 Urinale, 1 Handwaschb.

Spülküche: 2 Spülbecken, evtl. Waschmaschine.

Müllentsorgung: Hausmüll-Großcontainer, Standort zwischen den Sanitärcontainer.

Die Sanitärcontainer (incl. der Müllentsorgung) werden mit Lärchenholz verkleidet.

Energieversorgung: 4-5 münzbetriebene Stromsäulen (4+4).

Trinkwasserversorgung: 1 münzbetriebene Entnahmestelle am Sanitärcontainer.

Die Markierung der 36 Stellplätze erfolgt mit Betonsteinen. Größe 0,16 X 0,16 mit weiß gestrichener Oberfläche, alle 6,00 m = 3 Stück.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-163/2019

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Sportkommission	13.08.2019
SUK	14.08.2019
Magistrat	15.08.2019
BPUS	19.08.2019
Stadtverordnetenversammlung	22.08.2019

Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Aufstellungsbeschluss

a) Erläuterung:

Die Kreisstadt Homberg (Efze) beabsichtigt die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Freibades „Erleborn“. Die dafür vorgesehene Fläche Flur 2, Flurstück 157/0, liegt nördlich vom Schwimmbad, siehe Lageplan. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Flurstück 157/0 als Ausgleichsfläche für Maßnahmen zum Schutz und Boden, Natur und Landschafts- und als Parkfläche dar. Die westlich vom Flurstück 157/0 liegenden Flurstücke 161, 162, 163, 164, 165 tlw. und 167 werden als Sondergebiet Camping dargestellt. Um den Bau eines Wohnmobilstellplatzes auf dem Flurstück 157/0 zu realisieren, muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Der Abgrenzungsplan, ein Lageplan, ein Luftbild, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) und ein Entwurf zum Wohnmobilstellplatz sind als Anlagen beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg, Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg, Baugesetzbuch

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

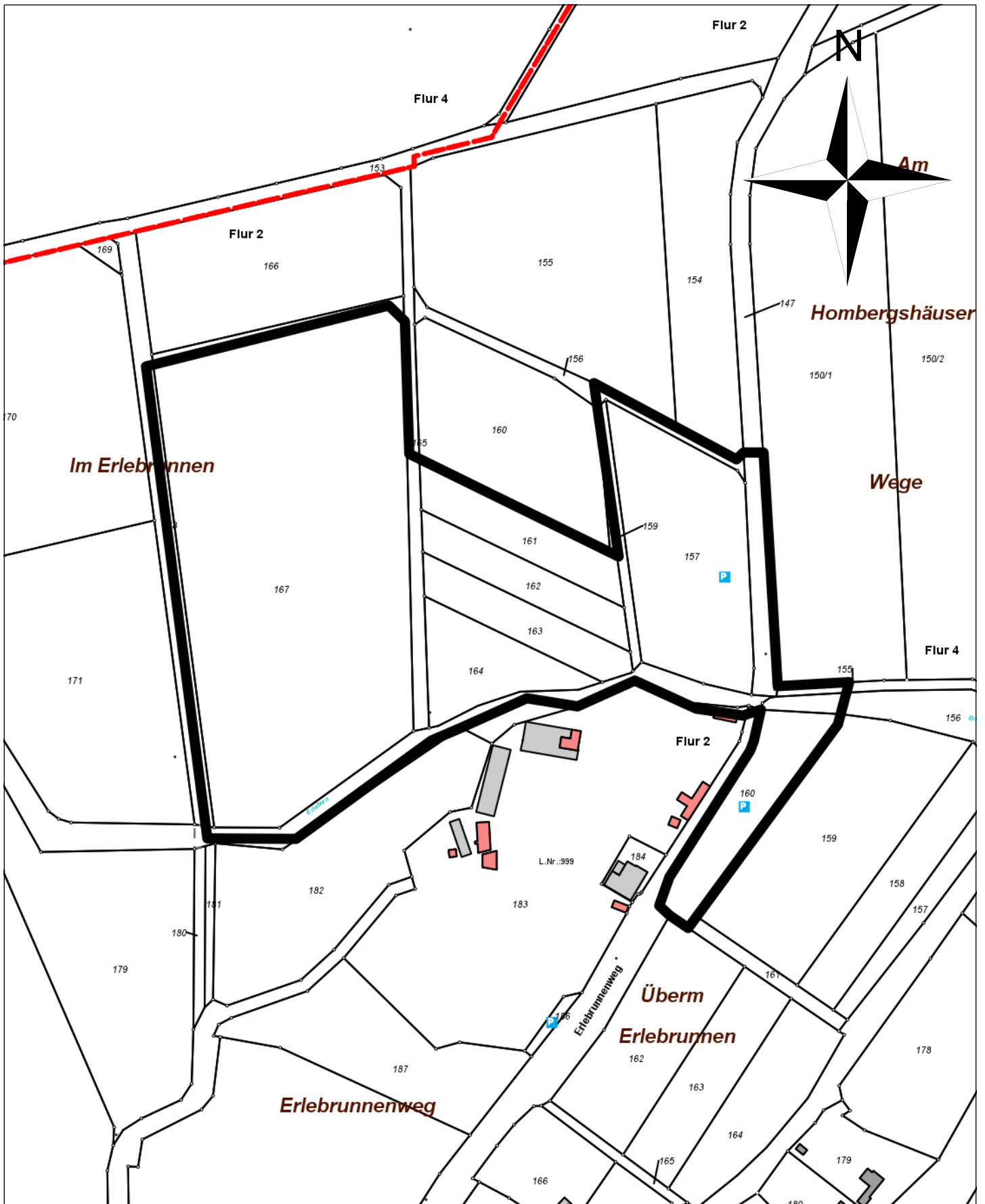
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Abgrenzungsplan Aufstellungsbeschluss Wohnmobilstellplatz-Strak
2. Anlage 2 - Lageplan Aufstellungsbeschluss-Strak
3. Anlage 3 - Luftbild Aufstellungsbeschluss-Strak
4. Anlage 4 - B-Plan Nr. 42 Aufstellungsbeschluss-Strak
5. Anlage 5 - Auszug aus dem F-Plan Aufstellungsbeschluss- Strak
6. Anlage 6- Entwurf Wohnmobilstellplatz Aufstellungsbeschluss - Strak



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681/994-0

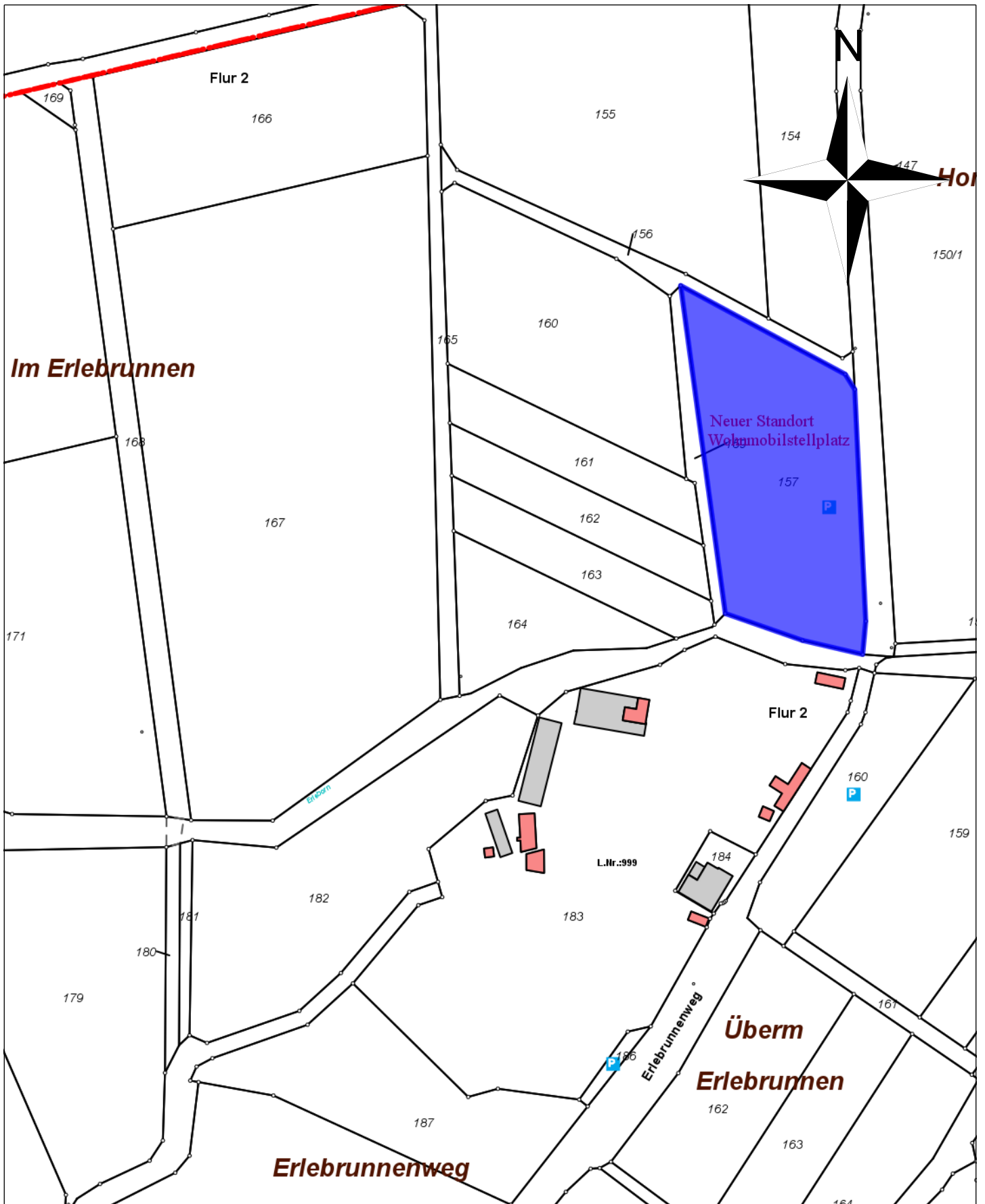
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 10.07.2019

Abgrenzungsplan

Nur für den internen Gebrauch



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.08.2019

Lageplan

Nur für den internen Gebrauch



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

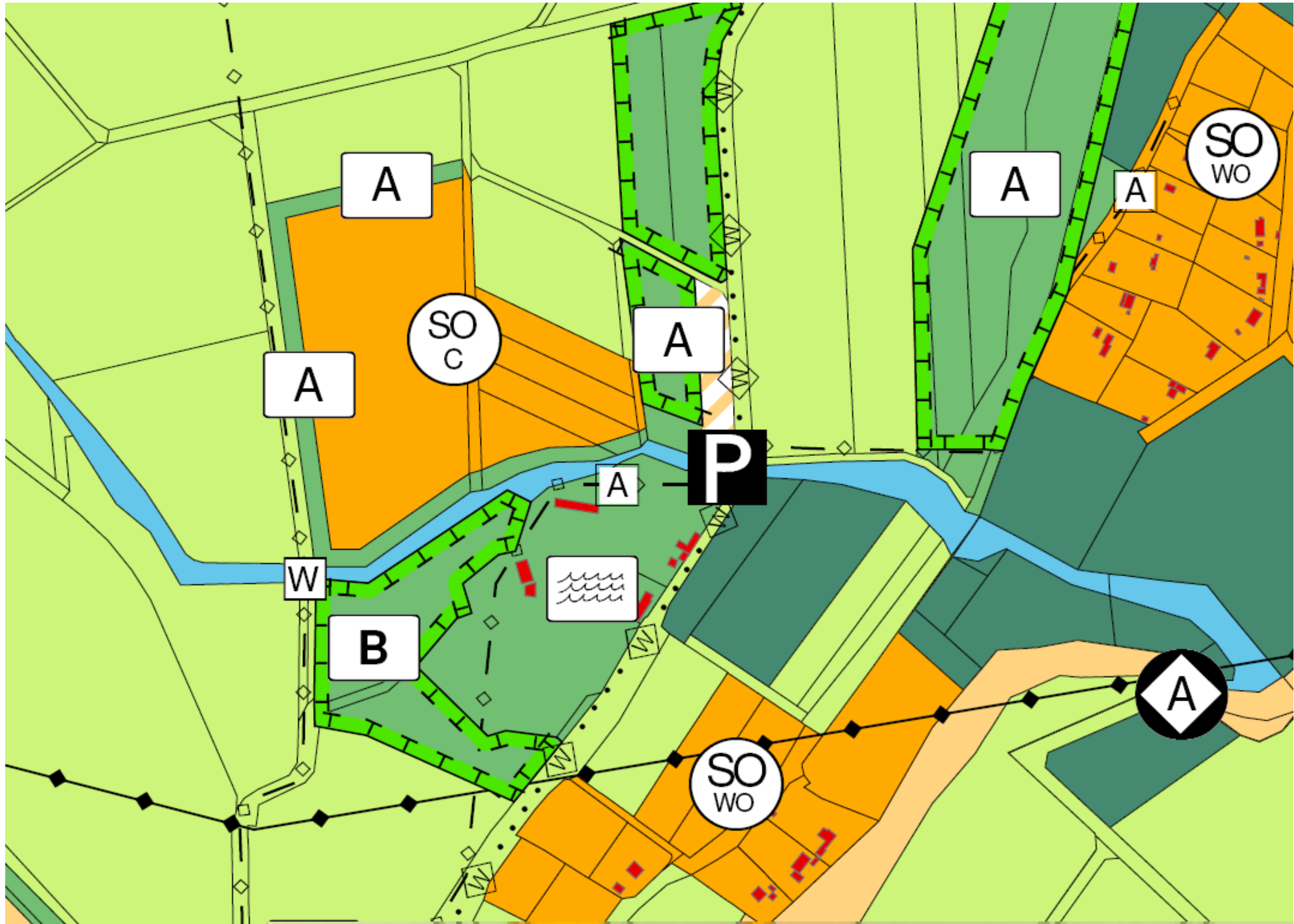
Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.08.2019

Lageplan mit Luftbild

Nur für den internen Gebrauch



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Legende zum Flächennutzungsplan

LEGENDE

Bauflächen

Wohnbauflächen	Rüstzeitheim
Gemischte Bauflächen	Bund
Gewerbliche Bauflächen	Reiterhof
Sondergebiete	Photovoltaik
Einkaufszentrum	Windkraft
Fachmarkt	Biogasanlage
Bau-/Gartenmarkt	Camping
Lebensmittelmarkt	Wochenendhaus
Möbelmarkt	
Gaststätten- und Restaurationsbetrieb	
Krankenhaus	
Therapieeinrichtung	
Betreutes Wohnen	

Umgrenzung von Zuwachs Siedlungsflächen

Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Sondergebiete
Aufgabe von bisher ausgewiesenen Siedlungsflächen

Flächen für den Gemeinbedarf






Gemeinbedarf	Dorfgemeinschaftshaus, Stadthalle Kultur- und Begegnungszentrum
Verwaltung	Altenheim
Schule	Jugendheim
Kirche	Städt. Baubetriebshof
Feuerwehr	
Kindergarten	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Bahnanlage
Parkplatz
geplante Straße
Radwege
Wanderwege

Legende zum Flächennutzungsplan

Flächen für Ver- und Entsorgung

-  Versorgung
-  Pumpwerk
-  Hochbehälter
-  Regenrückhaltung
-  Strom
-  Kläranlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

-  unterirdisch
-  Abwasser, Regenwasser
-  Gas
-  Wasser
-  oberirdisch
-  Hochspannungsleitung

Grünflächen

-  Grünflächen
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Sport- & Spielplatz
-  Sportlerheim
-  Tennis
-  Schießplatz
-  Hundeübungsplatz
-  Reitplatz
-  Uferrandstreifen
-  Ausgleichsflächen
-  Biotop
-  Bepflanzungsfläche
-  Friedhof
-  Park
-  Erholungspark
-  Schlosspark
-  Ezepark
-  Wildpark
-  Naturverträglicher Wanderweg
-  Grillplatz
-  Dauerkleingarten
-  Garten
-  Badeanstalt

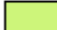


Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen

-  Gewässer

Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

-  Abgrabungen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

-  Flächen für Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Umgrenzung von Zuwachsflächen Wald


Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft
-  Ausgleichsflächen


Legende zum Flächennutzungsplan


Nachrichtliche Übernahmen


 Altablagerung

 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind


Wasserrechtliche Festsetzungen

 Überschwemmungsgebiet


 Trinkwasserschutzgebiet


 Grundwasserschutzzone


Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes


 Europäische Schutzgebiete Natura 2000

 FFH Gebiet Flora-Fauna-Habitat


 FFH und Natura 2000 Vogelschutzgebiete

 Schutzgebiete nach Bundes- oder Landesrecht

 Naturschutzgebiet


 Landschaftsschutzgebiet

Regelungen für den Denkmalschutz


 Umgrenzung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage

 Gesamtanlage

 Einzelkulturdenkmal

 Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans

M 1:250

157

P

Flur 2

Fläche ca. 5.070,00m²

Erdwall (aufgeschüttet)

Frischwasser

Container

Container

Geplante Zufahrt

Entsorgung:
Grau- und
Schwarzwasser

Brauchwasser

Chemie Toilette

Rinne aus
Pflaster (o.ä.)

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

159

161

162

163

6,00
10,00

6,00
10,00

6,00
9,00

6,00

00'6

7,50

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-164/2019

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Sportkommission	13.08.2019
SUK	14.08.2019
Magistrat	15.08.2019
BPUS	19.08.2019
Stadtverordnetenversammlung	22.08.2019

**Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges;
hier: Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Die Kreisstadt Homberg (Efze) beabsichtigt die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Freibades „Erleborn“. Die dafür vorgesehene Fläche, Flur 2, Flurstück 157/0, liegt nördlich vom Schwimmbad, siehe Lageplan. Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 42 weist das Flurstück 157/0 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Die westlich von dem Flurstück 157/0 liegenden Flurstücke 161, 162, 163, 164, 165 tlw. und 167 werden als Sondergebiet Campingplatz, sowie als Sondergebiet Campingplatz für bauliche Anlage ausgewiesen. Um den Bau eines Wohnmobilstellplatzes auf dem Flurstück 157 zu realisieren muss der aktuelle Bebauungsplan Nr. 42 geändert werden.

Der Abgrenzungsplan, ein Lageplan, ein Luftbild, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) und ein Entwurf vom Wohnmobilstellplatz sind als Anlagen beigelegt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg, Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg, Baugesetzbuch

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

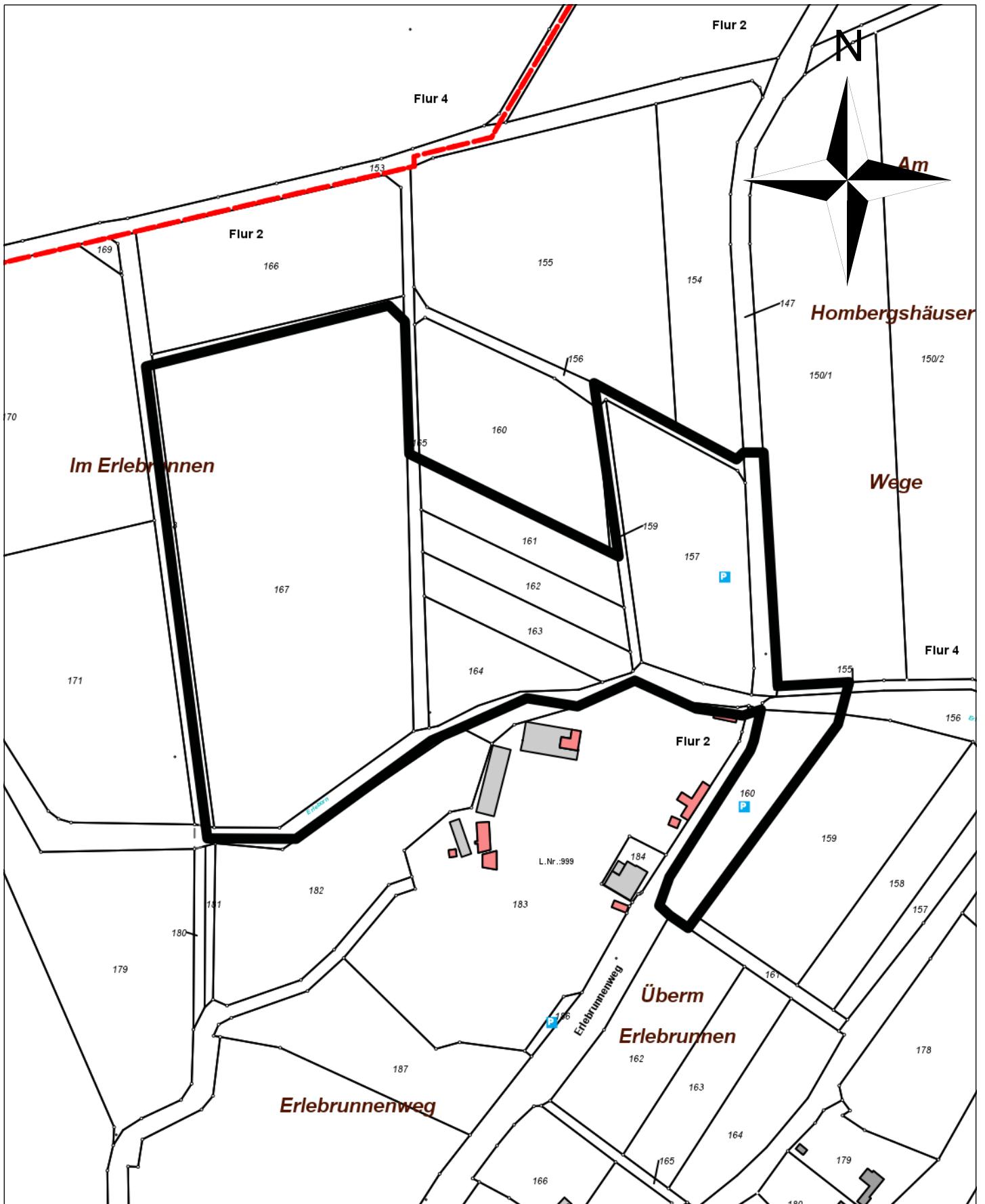
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Abgrenzungsplan Aufstellungsbeschluss Wohnmobilstellplatz-Strak
2. Anlage 2 - Lageplan Aufstellungsbeschluss-Strak
3. Anlage 3 - Luftbild Aufstellungsbeschluss-Strak
4. Anlage 4 - B-Plan Nr. 42 Aufstellungsbeschluss-Strak
5. Anlage 5 - Auszug aus dem F-Plan Aufstellungsbeschluss- Strak
6. Anlage 6- Entwurf Wohnmobilstellplatz Aufstellungsbeschluss - Strak



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

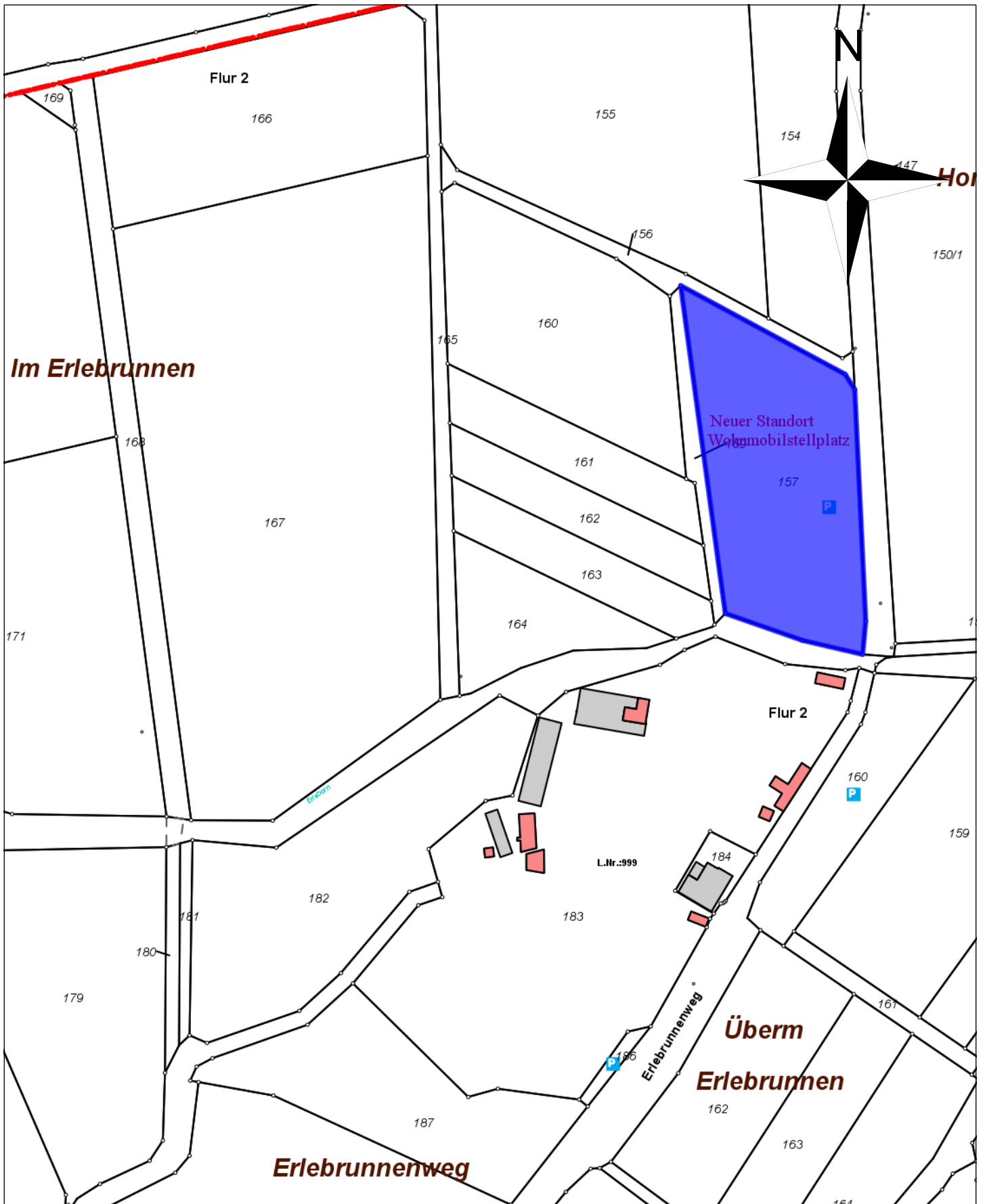
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 10.07.2019

Abgrenzungsplan

Nur für den internen Gebrauch



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.08.2019

Lageplan

Nur für den internen Gebrauch



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.000

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 07.08.2019

Lageplan mit Luftbild

Nur für den internen Gebrauch



Homb

Planschbecken

Schwimmbekken

Überm

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

RECHTSGRUNDLAGEN (in der jeweils gültigen Fassung): Baugesetzbuch (BauGB), Maßnahmenverordnung (BauM-Ver), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenerklärung (Planzv), Hessische Bauordnung (HBO), Garagenverordnung (GaVer), Stellplatzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HNatSchG), Hessisches Wasserrecht (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- 1 GRENZEN (§ 9 ABS. 7 BAUGB, § 1 ABS. 4 UND § 16 ABS. 1 NR. 5 BAUNVO)
1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
2 ART DER TÄGLICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §§ 1 BIS 11 BAUNVO)
2.1 SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ § 10 BAUNVO - SO 1, SO 2, SO 3, SO 4
2.1.1 SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ
2.1.2 SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ - DAUER CAMPING
2.1.3 SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ FÜR BAULICHE ANLAGEN

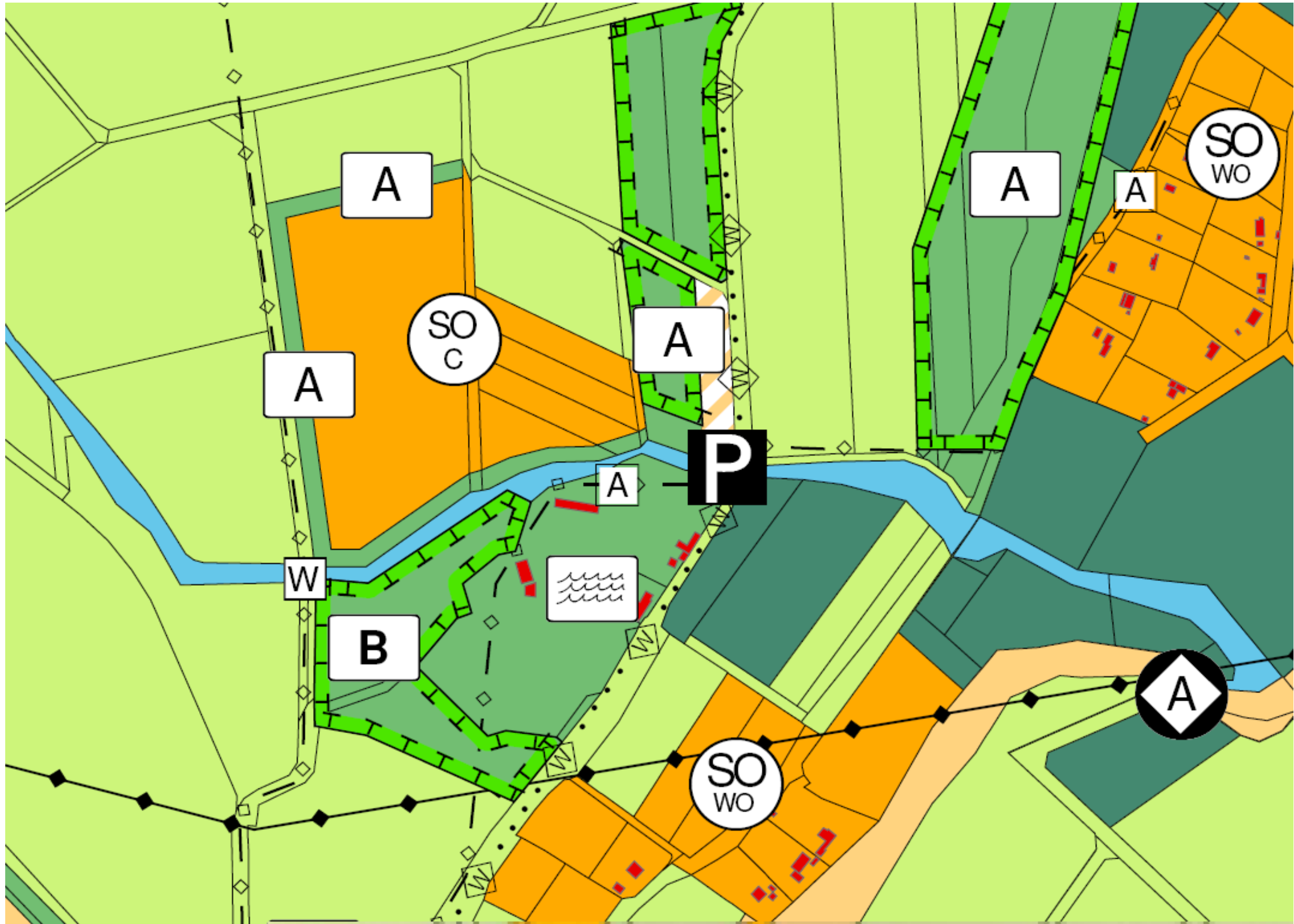
- 2.1.3.1 Festsetzungen
GR 240 qm, TH 4,00 m, FH 7,50 m, S 35°-48°
maximal überbaubare Grundfläche 240 qm, max. Traufhöhe (talseits gemessen) 4,00 m, max. Firsthöhe (talseits gemessen) 7,50 m
SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ FÜR BAULICHE ANLAGEN
2.1.4 Festsetzungen
GR 60 qm, TH 3,00 m, FH 5,00 m, S 35°-48°
maximal überbaubare Grundfläche 60 qm, max. Traufhöhe (talseits gemessen) 3,00 m, max. Firsthöhe (talseits gemessen) 5,00 m
3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
3.1 Baugrenze
3.2 überbaubare Grundstücksfläche
4 GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND ABS. 4, § 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)
4.1 private Grünfläche

- 5 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)
5.1 Öffentliche Verkehrsflächen und PKW - Stellplätze
5.2 Private Verkehrsfläche / Haupterschließung
5.3 Korridor für max. 2 m breite Fußwegverbindung und Gewässerquerung / Steg über den Erlebrunnen
6 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)
6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
6.1.1 Pufferzone zum Erlebrunnen, 15 m breite Sukzessionsfläche mit...
6.1.2 Erhalt und Entwicklung der Sukzessionsfläche
6.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6.2.1 Diese Flächen sind zwecks Einbindung des Campingplatzes in die Landschaft...
6.2.2 Diese Fläche ist 2-reihig zwecks Einbindung des Campingplatzes...
6.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen...
6.3.1 Erhalt des Erlebrunnes mit seinen Gehölzbeständen...
6.3.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern bzw. Feldgehölzen...
6.3.3 Erhalt von Bäumen sowie ergänzende Anpflanzungen...
6.4 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern laut Pflanzliste Pkt. 9.2 + 9.3
6.5 Anpflanzung von Bäumen laut Pflanzliste Pkt. 9.1
7 SONSTIGE PLANZEICHEN
7.1 Grenze unterschiedlicher Nutzung
8 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
8.1 Flurstücksbezeichnung
8.2 Flurstücksgrenze
8.3 Bachparzelle / Grabenparzelle
8.4 Ver- und Entsorgungsleitung unterirdisch
8.5 Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nur nachrichtlich
9 PFLANZLISTE
9.1 Bäume (Hochstamm, SU 10/12 - 12/14)
9.2 Heister und Sträucher (Pflanzung in Gruppen von 8-10 Pflanzen)
9.3 Heister (Pflanzung in Gruppen von 3-10 Pflanzen)
9.4 Fassadenbegrenzung
9.5 Immergrüne Gehölze
9.6 Hecken

- 10 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DAS SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ
10.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
10.2 Fassadengestaltung
10.3 Einfriedung
10.4 Umgang mit Oberflächenwasser
10.5 Oberflächenmaterialien
10.6 Wasser / Abwasser
10.7 Bepflanzungskonzept / Grünordnung
10.8 Erhalt von Bäumen und Sträuchern
10.9 PKW - Stellplätze / Parkplätze
10.10 Umweltfreundliche Energiegewinnung
10.11 Unbelasteter Erdaushub
10.12 Bodendenkmale

VERMERK DES KATASTERAMTES

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE
Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Campingplatz“ der Kreisstadt Homberg (Efze) im Stadtteil Homberg im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 19.05.1999 beschlossen.
Der Beschuß wurde am 29.06.1999 öffentlich bekanntgegeben.
Der Umweltschutzbeauftragte der Kreisstadt Homberg (Efze) hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Campingplatz“ der Kreisstadt Homberg (Efze) im Stadtteil Homberg im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB am 19.05.1999 beschlossen.
Der Beschuß wurde am 29.06.1999 öffentlich bekanntgegeben.
Der Entwurf wurde zur öffentlichen Auslegung am 18.02.1999 beschlossen.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 14.10.1999 ortsüblich.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB am 29.10.1999 von der Auslegung benachrichtigt.
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 17.12.1999 als Satzung beschlossen.
Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) Homberg, den 22.12.1999
VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
Der Beschuß des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde am 23.12.1999 gem. § 10 (3) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) ortsüblich bekanntgegeben.
Der Bebauungsplan Nr. 42 mit Begründung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) Homberg, den 05.01.2000
LAGELAN M = 1 : 25.000
BEBAUUNGSPLAN NR. 42 "CAMPINGPLATZ" KREISSTADT HOMBERG (EFZE) STADTTEIL HOMBERG
PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND Büro für Stadt- und Landschaftsplanung KOHLSTRASSE 20, 34121 KASSEL TEL.: (0561) 26 21 8, FAX: 26277 Im Auftrag der Kreisstadt Homberg (Efze) 34 576 Homberg
DATUM: 02. Dezember 1999 M = 1 : 1.000



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Legende zum Flächennutzungsplan

LEGENDE

Bauflächen

Wohnbauflächen	Rüstzeitheim
Gemischte Bauflächen	Bund
Gewerbliche Bauflächen	Reiterhof
Sondergebiete	Photovoltaik
Einkaufszentrum	Windkraft
Fachmarkt	Biogasanlage
Bau-/Gartenmarkt	Camping
Lebensmittelmarkt	Wochenendhaus
Möbelmarkt	
Gaststätten- und Restaurationsbetrieb	
Krankenhaus	
Therapieeinrichtung	
Betreutes Wohnen	

Umgrenzung von Zuwachs Siedlungsflächen

Wohnbauflächen	
Gemischte Bauflächen	
Sondergebiete	
Aufgabe von bisher ausgewiesenen Siedlungsflächen	

Flächen für den Gemeinbedarf

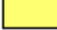



Gemeinbedarf	Dorfgemeinschaftshaus, Stadthalle Kultur- und Begegnungszentrum
Verwaltung	Altenheim
Schule	Jugendheim
Kirche	Städt. Baubetriebshof
Feuerwehr	
Kindergarten	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Bahnanlage
Parkplatz
geplante Straße
Radwege
Wanderwege

Legende zum Flächennutzungsplan

Flächen für Ver- und Entsorgung

-  Versorgung
-  Pumpwerk
-  Hochbehälter
-  Regenrückhaltung
-  Strom
-  Kläranlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

-  unterirdisch
-  Abwasser, Regenwasser
-  Gas
-  Wasser
-  oberirdisch
-  Hochspannungsleitung


Grünflächen

-  Grünflächen
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Sport- & Spielplatz
-  Sportlerheim
-  Tennis
-  Schießplatz
-  Hundeübungsplatz
-  Reitplatz
-  Uferandstreifen
-  Ausgleichsflächen
-  Biotop
-  Bepflanzungsfläche
-  Friedhof
-  Park
-  Erholungspark
-  Schlosspark
-  Ezepark
-  Wildpark
-  Naturverträglicher Wanderweg
-  Grillplatz
-  Dauerkleingarten
-  Garten
-  Badeanstalt

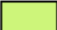


Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen

-  Gewässer

Flächen für Aufschüttung, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

-  Abgrabungen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

-  Flächen für Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Umgrenzung von Zuwachsflächen Wald


Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft
-  Ausgleichsflächen


Legende zum Flächennutzungsplan


Nachrichtliche Übernahmen


 Altablagerung

 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind


Wasserrechtliche Festsetzungen

 Überschwemmungsgebiet


 Trinkwasserschutzgebiet


 Grundwasserschutzzone


Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes


 Europäische Schutzgebiete Natura 2000

 FFH Gebiet Flora-Fauna-Habitat


 FFH und Natura 2000 Vogelschutzgebiete

 Schutzgebiete nach Bundes- oder Landesrecht

 Naturschutzgebiet


 Landschaftsschutzgebiet

Regelungen für den Denkmalschutz


 Umgrenzung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage

 Gesamtanlage

 Einzelkulturdenkmal

 Bodendenkmal

Sonstige Planzeichen

 Abgrenzung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans

M 1:250

157

P

Flur 2

Fläche ca. 5.070,00m²

Erdwall (aufgeschüttet)

Frischwasser

Container

Container

Geplante Zufahrt

Entsorgung:
Grau- und
Schwarzwasser

Brauchwasser

Chemie Toilette

Rinne aus
Pflaster (o. ä.)

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

159

161

162

163

6,00
10,00

6,00
10,00

6,00
9,00

6,00

00'6

7,50

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-4/2019 5. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
SUK	14.08.2019
Magistrat	15.08.2019
HAFI	20.08.2019
Stadtverordnetenversammlung	22.08.2019

**EFRE-Programm „Lokale Ökonomie;
hier: Förderrichtlinie und Förderausschuss**

a) Erläuterung:

Mit Bewilligungsbescheid vom 17.07.2019 der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erhält die Stadt Homberg aus dem EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“ eine Zuwendung in Höhe von 297.500,00 €. Das Fördergebiet umfasst die Altstadt Homberg (Efze). Die Zuwendung darf im Zeitraum vom 15.08.2019 bis zum 31.12.2022 für die Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms Altstadt Homberg (Efze) entsprechend des Ausgabeplans (Zweckbindung) verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Kosten betragen 595.000,00 €. Das entspricht einer Förderquote von 50 %. Der städtische Anteil beträgt 60.000,00 €, die privaten Mittel betragen 237.500,00 €. Im Haushalt 2019 sind bei den Investitionen bereits Ausgaben in Höhe von 122.500,00 € (Zuschuss an Dritte) und Einnahmen in Höhe von 80.000,00 € veranschlagt.

Auf dieser Grundlage wurden – nach dem Muster der bereits in Kraft getretenen Förderrichtlinie der Stadt Alsfeld – die als Anlage beigefügten Förderbestimmungen entworfen, die zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden. Sie enthält unter Ziffer 9.5 auch einen konkreten Vorschlag zur Besetzung des Förderausschusses.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung der lokalen Ökonomie (EFRE-ReSie und LOK ÖK)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Förderrichtlinie und der mit ihr vorgeschlagene Förderausschuss werden [unter Berücksichtigung folgender Änderungen] beschlossen.

Anlage(n):

1. 2019-08-13 Lokale Ökonomie (Förderrichtlinie)

Lokale Ökonomie Altstadt Homberg (Efze)
Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze)
über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020
(IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020)

Präambel

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlicher Belebung der Homberger Innenstadt um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken. Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberufler. Diese sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Das Programm fördert die Stabilisierung der Homberger Innenstadt als Geschäfts- und Wirtschaftsstandort. Über Zuschüsse sollen Anreize zur Sicherung bzw. Erweiterung bestehender Standorte, Ansiedlung und Existenzgründung sowie die Verlagerung von Betrieben in das Programmgebiet und in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes erfolgen.

Gefördert werden Erstinvestitionen, notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen oder in die Innenausstattung, Beratungs- und Marketingleistungen, Modernisierungsmaßnahmen, Werbeanlagen (Schaufenster, Werbeschriftzüge), Mieten/Pachten für Existenzgründungen.

1. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Homberg (Efze) gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Homberg (Efze) entscheidet durch den Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung aus dem EFRE sind

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020; EFRE-ReSie und LokÖk);
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung;
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8) sowie
- die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlichen Belebung der Homberger Innenstadt, um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken. Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft, sowie Freiberufler. Diese sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen

bzw. vorhandene gesichert werden. Das Programm fördert die Stabilisierung der Homberger Innenstadt als Geschäfts- und Wirtschaftsstandort. Über Zuschüsse sollen Anreize zur Sicherung bzw. Erweiterung bestehender Standorte, Ansiedlung und Existenzgründung sowie die Verlagerung von Betrieben in das Programmgebiet und in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes erfolgen.

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Der Geltungsbereich des Programmgebietes richtet sich nach dem anliegenden Plan „Gebietsabgrenzung“.

5. Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

5.1

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen. Sie müssen wirtschaftlich auf eigenes Risiko tätig sein.

Gemäß Artikel 2 VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) sind:

Kleinstunternehmen, Unternehmen die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro haben.

5.2

Von der Förderung sind Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten; Wirtschaftsberatende Unternehmen; Unternehmen des Bauhauptgewerbes; Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft; Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht, sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und des Verkehrs; Kreditinstitute und Unternehmen aus dem Versicherungsgewerbe; Stiftungen; Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Sexkinos, Sexshops, Nachtlokale, Stundenhotels, Bordelle); Ärzte (mit Ausnahme von Neuansiedlungen und Existenzgründungen sowie kompletten Praxisverlagerungen) und sog. 1-Euro-Shops ausgeschlossen.

5.3

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

6. Fördergegenstand (Art der förderfähigen Vorhaben)

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- Erstinvestitionen, notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen oder in die Innenausstattung, auch Investitionen in die Energie- und Wasserversorgung, wenn diese dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Beratungsleistungen bei der Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume;
- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (Schaufenster, Werbeschriftzüge);
- Mieten/Pachten für Existenzgründer bis max. 6 Monate;
- Gemeinsame Aktivitäten des Stadtmarketingvereins Homberg (Efze), wie etwa gemeinsame Marketingaktivitäten, verkaufsfördernde Aktionen und Veranstaltungen, gemeinsame Lichtkonzepte, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern;

- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberuflern für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen;
- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen;
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse erforderlich werden;
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt), wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Unternehmenssicherung zu erwarten ist sowie
- Investitionsvorhaben im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (der Begriff Kultur- und Kreativwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

7. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Förderung stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar (nichtgenehmigungsbedürftige „Bagatellförderung“).

Zur Sicherstellung der Förderhöchstgrenze von insgesamt 200.000 € in drei Steuerjahren, hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung;
- Ausgaben für Beratungsleistungen und
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Grunderwerb;
- Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte;
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Mahngebühren und Sollzinsen;
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (450 Euro Job);
- Eigenleistungen;
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut);
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen) sowie
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

7.2 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

7.3 Höchst- und Mindestbetrag der Förderung

Der Höchstförderbetrag beträgt 25.000 €. Der Mindestförderbetrag beträgt 2.000 €.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Vorhabens. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Homberg (Efze) überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Homberg (Efze).

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sind die Zuwendungsempfänger zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Beginn des Vorhabens

Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannehmenden Stelle (siehe unter Nr. 9) noch nicht begonnen worden ist, wobei der Antragseingang keine grundsätzlich positive Förderentscheidung begründet. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

8.2 Beratung

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung der Stadt Homberg (Efze) oder des Schwalm-Eder-Kreises, RKW Hessen) in Anspruch zu nehmen.

8.3 Eigenmittel

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

8.4 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

8.5 Öffentlich-rechtliche Bedenken

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

8.6 Durchführungszeit

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, mit dem innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2022.

9. Auswahlverfahren und –kriterien

9.1 Anträge

Die Anträge sind formgebunden einzureichen an den

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

Die Anträge können kontinuierlich, letztmalig zum 31.12.2021, gestellt werden. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Investitionsplan;
- Finanzierungsplan;
- Bei Existenzgründung Businessplan;
- Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan;
- Liquiditäts- und Umsatzplan über 2 Jahre sowie eine Bestätigung eines Kreditinstitutes über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Falle des erwarteten Zuschusses;
- Aufstellung der zu sichernden bzw. zu schaffenden Arbeitsplätze;
- Überblick über den beruflichen Werdegang des Antragstellers (Kurzlebenslauf) und
- De-minimis-Erklärung.

9.2 Nachreichen von Unterlagen

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt ein Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Der Förderausschuss behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist den Förderantrag abzulehnen.

9.3 Antragsformulare, Unterstützung, Beratung, Ansprechpartner

Antragsformulare, Informationen, Unterstützung und Beratung sind erhältlich bei dem

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

www.homberg-Efze.eu/lokaleoekonomie

wirtschaftsfoerderung@homberg-efze.de

9.4 Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen in Homberg (Efze) zu erhöhen;
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens;
- Beurteilung der Marktchancen im Hinblick auf o stimmiges Unternehmenskonzept o gute Geschäftsidee o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation und
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf
 - o das Entgegenwirken von Leerstand;
 - o Revitalisierung und Belebung der Innenstadt;
 - o Erhöhung der Versorgungsqualität und
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Die Vorgaben und Ziele des integrierten Handlungskonzepts der Stadt Homberg (Efze) sind zu berücksichtigen.

9.5 Förderausschuss

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung über die Förderfähigkeit vorlegt.

Der Förderausschuss besteht aus:

- drei Mitgliedern des Magistrats der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter des Fachbereichs Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter der VR-PartnerBank eG;
- einem Vertreter der Kreissparkasse Schwalm-Eder;
- einem Vertreter der IHK Kassel-Marburg und
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder.

9.6 Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Homberg (Efze) erteilt.

9.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen. Diese sind in 2-facher Ausfertigung (Original + Kopie) einzureichen. Originalbelege erhalten die Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurück. Zuwendungen werden erst ab einem Mindestbetrag in Höhe von 2.000 € ausgezahlt. In begründeten Fällen – insbesondere bei Existenzgründungen – kann bei Bedarf dieser Mindestbetrag herabgesetzt werden. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

10 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9.8 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadt Homberg (Efze) vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis ist mit Belegen in zweifacher Ausfertigung (Original + Belegkopie) einzureichen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis folgende Bestätigungserklärung abzugeben:

Es wird erklärt, dass die vorstehend aufgeführten Ausgaben (tatsächlich durchgeführte Investitionen) für die im Bewilligungsbescheid aus dem Wirtschaftsförderungsprogramm „Lokale Ökonomie“ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 einzeln dargestellten

Investitionen getätigt und die Angaben über die Maßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig belegt sind. Zur Nachprüfung stehen die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Rechnungen, Belege und Verträge zur Verfügung.

9.9 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen.

10. Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

10.1 Widerruf- und Rücknahmevorbehalt

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Homberg (Efze) von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Förderung von Bedeutung sind,
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt oder
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

10.2 Subventionserheblichkeit

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in einem Förderantrag enthaltenen Angaben, die einem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

Sofern die Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen machen oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlassen, können sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

11. Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

Die Bewilligungsstelle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen der Zuwendungsempfänger, bei der belegungsbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.

12. Aufbewahrungspflichten

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Die De-minimis-Erklärung der Förderempfänger sowie die De-minimis-Bescheinigung für die Förderempfänger sind jeweils zehn Jahre ab der Bewilligung der Förderung aufzubewahren.

13. Information- und Kommunikation

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

14. Publizitätspflicht

Die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sind einzuhalten. Demnach ist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Hinweis muss den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechen (gem. Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“, <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/efre/efre-2014-bis-2020/information-und-kommunikation>) und dabei an gemeinsamer und deutlich sichtbarer Stelle das Emblem der Europäischen Union, die Schriftzüge „Europäische Union“ und „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ und den Hinweis „Investition in Ihre Zukunft“ enthalten.

Die o.g. Unterlagen sind auch auf der Website der Stadt Homberg (Efze) unter www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie und im Rahmen der Antragstellung bei der Wirtschaftsförderung erhältlich.

15. Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen treten am 01.09.2019 in Kraft.

Der Bewilligungszeitraum endet zum 31.12.2021. Dies Förderbestimmungen gelten bis zum 31.12.2023.

Anlagen

Anlage 1: Auskunft zum EFRE-Programm

Anlage 2: Geltungsbereich des Programmgebietes gemäß 4. der Förderbestimmungen

ENTWURF